

## 2. Spieltag: 1.FC Nürnberg - Hamburger SV (Analyse) oder Jatta und der Einspruch

Beitrag von „papahippie“ vom 8. August 2019, 21:42

### Zitat von Pepe

Gemeint ist wohl, dass der Vorstand aufgrund einer schuldhaften Pflichtverletzung vor einem Zivilgericht in Anspruch genommen wird, weil man es unterlassen hat, Einspruch einzulegen.

Auszuschliessen ist eine Inanspruchnahme bei dem unterstellten Szenario (3, 2 oder 1 Punkte fehlen zum Aufstieg) nicht.

1. Es kommt für die Frage der schuldhaften Pflichtverletzung darauf an, wie die Erfolgsaussichten im Einspruchsverfahren, das nicht erfolgte, gewesen wären. Bei einem Regressprozess gegen den Vorstand müsste das Gericht also beurteilen, inwieweit die Spielwertung nach DFB-Statuten erfolgreich anfechtbar war. Kommt man zu dem Ergebnis, es bestanden für den Einspruch keine Erfolgsaussichten, ist die Prüfung abgeschlossen und die Klage gegen die Vorstände würde abgewiesen.

2. Kommt man zum Ergebnis, der Einspruch wäre erfolgreich gewesen, stellt sich die Frage nach der Schuld (Vorsatz oder Fahrlässigkeit).

a) Kann der Vorstand etwa ein detailliertes juristisches Gutachten präsentieren, welches unmittelbar nach den gestrigen Erkenntnissen in Auftrag gegeben wurde und das zum Ergebnis gelangt, ein Einspruch hätte keine Erfolgsaussichten, wäre er entlastet. Dann war es nicht fahrlässig zum damaligen Zeitpunkt keinen Einspruch einzulegen. Noch besser für den Vorstand wäre, wenn er 2 Gutachten präsentieren kann, die er unabhängig voneinander eingeholt hat, und die jeweils zum gleichen Ergebnis kommen.

b) Hat der Vorstand hinsichtlich der Erfolgsaussichten eines Einspruchsverfahrens gar keine juristische Beratung eingeholt und einfach selbst nach Gusto entschieden, nix zu machen, würde ich Fahrlässigkeit bejahen.

3. Dann stellt sich die Frage, welche(r) Schaden(shöhe) ist durch diese Pflichtverletzung entstanden?

Der Verein ist so zu stellen, wie er ohne Pflichtverletzung stehen würde, also aufgestiegen wäre.

a) Man müsste wohl auf einen fiktiven Gewinn in einem fiktiven Geschäftsjahr in der Bundesligasaison 2020/21 abstellen. Das können schwierige Berechnungen werden, denn neben höheren Einnahmen in der Bundesliga steigen auch die Ausgaben (höhere Gehälter der Lizenzspielermannschaft, Stadionmiete, Ausgaben durch erforderliche Neuverpflichtungen etc.).

b) Es bestehen auch diverse Möglichkeiten des beklagten Vorstands, diese Schadensberechnung substantiiert in Zweifel zu ziehen/ zu bestreiten. Man müsste wohl ein gerichtliches Sachverständigengutachten dazu einholen.

Letztlich gehe ich auch davon aus, dass die beiden Vorstände für derartige Fälle durch eine Berufshaftpflichtversicherung abgesichert wären.

Alles anzeigen

Da würde ich dir ja zustimmen, wenn er zum Golfen gegangen wäre, statt den Einspruch einzulegen.

Hat er sich damit auseinander gesetzt und dann anders entschieden, ist das vielleicht eine schlechte Entscheidung, aber keine Pflichtverletzung. Denn auch durch die schlechte Presse (empfindliche Sponsoren) kann dem Verein ja eine Vermögensminderung entstehen.